

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 20/4164/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	20.03.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024 im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 22 KomHVO NRW sowie Anpassung der Haushaltsbewirtschaftungsregeln****Sachverhalt:**

1.

Gemäß § 22 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.03.2013 (KT/20130306/Ö8) die nachfolgende Regelung der Art, des Umfangs und der Dauer der zu übertragenden Ermächtigungen beschlossen:

Ermächtigungen für konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen bleiben bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar. In begründeten Einzelfällen kann der Kämmerer eine Weiterübertragung zulassen. Konsumtive über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Übertragung ausgeschlossen.

Ermächtigungen für investive Auszahlungen und auch konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen, die mit zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen korrespondieren, bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung bzw. bis zur Verwendung für ihren Zweck verfügbar.

Nicht begonnene Investitionsmaßnahmen behalten ihre Ermächtigung bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die Übertragung von investiven über- und außerplanmäßigen Auszahlungen wird nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen.

Über die Bildung einer Ermächtigungsübertragung entscheidet der Kämmerer am Jahresende auf Antrag.

Einige für 2023 eingeplante Maßnahmen konnten nicht wie vorgesehen durchgeführt werden. Die dafür eingeplanten Mittel werden mit Blick auf eine kontinuierliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung übertragen und stehen in 2024 neben den Planpositionen zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung.

Nach § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ist dem Kreistag eine Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen mit den Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan vorzulegen. Die gemäß § 22 Abs. 1-3 KomHVO NRW von 2023 nach 2024 übertragenen Ermächtigungen haben im Abschlussjahr 2023 keinerlei Einfluss auf das

Jahresergebnis. In 2024 führen sie zu einer Erhöhung der Planungspositionen, wodurch sich dann bei Inanspruchnahme eine Auswirkung auf das Jahresergebnis 2024 ergeben kann. Die Kreisumlage ist hiervon nicht tangiert.

Hinweis der Verwaltung:

Nach Beratung im Finanzausschuss am 05.03.2024 wurden in Ausführung der Beschlusskontrolle 2023 nachfolgende Positionen noch ergänzt:

Beschluss vom	Bezeichnung	Ansatz 2023	verfügbare Mittel 2023	EÜ von 2023 nach 2024	Ansatz 2024	Anmerkung	verfügbare Mittel 2024
15.03.2022 Nr. 11	Auftrag zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für eine Multifunktionshalle im Rhein-Kreis Neuss. Für die Durchführung dieser Studie werden in 2022 Mittel i.H.v. 20.000 € zusätzlich veranschlagt. Die Mittelveranschlagung erfolgt im Produkt 040.281.010 – Kulturpflege –	0	20.000	0	0	EÜ wird noch gebildet	20.000
14.03.2023 Nr.9	Bonusprogramm für Kreismitarbeitende S. 89 ff, Produkt 010.111.091 „Allgemeine Personalwirtschaft“	50.000	50.000	50.000	0	EÜ ist gebildet	50.000
14.03.2023 Nr.37	Teilnahme am Projekt „Jeder Tropfen zählt“ S. 536 ff, Produktgruppe 140.561 „Umweltschutzmaßnahmen“	50.000	50.000	0	0	EÜ wird noch gebildet	50.000
14.03.2023 Nr.28	Folgen der Krise abmildern , gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und Gemeinschaft stiften S. 362 ff, Produktgruppe 050 351 010 "allg. Sozialverwaltung"	75.000	75.000	0	0	EÜ wird noch gebildet	75.000
	Umsetzung 10-Punkte-Plan "Pflege" S. 362 ff, Produktgruppe 050 351 010 "allg. Sozialverwaltung"	255.000	118.500	0	225.000	EÜ wird noch gebildet	343.500

Hinweis der Verwaltung:

In Ergänzung zu der im FA beratenen Übersicht können die vorstehenden Beträge gemäß § 22 KomHVO in Haushaltsjahr 2024 übertragen werden.

Die von 2023 übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen des Jahres 2024 nunmehr wie folgt:

AUFWENDUNGEN	23.478.098,10 €
AUSWIRKUNGEN AUF DEN ERGEBNISPLAN 2023	23.478.098,10 €
AUSZAHLUNGEN AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	23.478.098,10 €
AUSZAHLUNGEN AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	58.994.213,59 €
AUSWIRKUNGEN AUF LIQUIDE MITTEL	82.472.311,69 €

Eine Gesamtübersicht der zu übertragenden Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen ist in der Anlage beigelegt.

2.

Aufgrund der politischen Zielsetzung, für bestimmte strategische Aufgaben wie beispielsweise der Strukturwandel im Kreis eine überjährige Flexibilität zu ermöglichen, werden die bisherigen Haushaltsbewirtschaftungsregeln zu den Ermächtigungsübertragungen wie folgt angepasst:

Ermächtigungen für konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen bleiben bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar. In begründeten Einzelfällen kann der Kämmerer eine Weiterübertragung zulassen, ausnahmsweise auch über mehrere Jahre, wenn die damit

verbundene Aufgabenbewältigung dies aufgrund von Komplexität und Opportunität erfordert. [...]

Über die Bildung einer Ermächtigungsübertragung entscheidet der Kämmerer am Jahresende auf Antrag.

Der Kämmerer informiert über die zum Jahreswechsel vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen jeweils in der Märzsession des Finanzausschusses und legt dabei Umfang und Entwicklung der Ermächtigungsübertragungen ausführlich dar.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt die nach § 22 Abs. 4 KomHVO NRW vorzulegende Übersicht über die gemäß § 22 Abs. 1-3 KomHVO NRW übertragenen Ermächtigungen mit Angabe der Auswirkungen im Ergebnisplan und Finanzplan 2023 zur Kenntnis

Die zuvor beschriebene Regelung gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW n.F. über die Festlegung der Art, des Umfangs und der Dauer der übertragenen Ermächtigungen wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Dem Kreistag wird empfohlen, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Anlagen:

Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024